

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 25.03.2026

Beschluss-Nr.: Bw-20-141/26

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 10.03.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSB	1						
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-20-141/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt

**die Entlastung des Amtsdirektors
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2023**

gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Borkwalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Borkwalde vom 14.01.2026 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

“Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 135 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf in der derzeit geltenden Fassung entlastet werden kann.“